

Informationen über Steuerfreiheit, Krankenversicherung und den Anspruch auf Kindergeld beim Bezug eines Stipendiums

Steuerfreiheit

Laut EStG § 3 Nr. 44 (s. u.) sind die Stipendien, die im Rahmen des Gerhard-Domagk-Nachwuchsförderprogramms oder als Forschungsstipendien vergeben werden, steuerfrei.

Steuerfrei sind...

44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß

- a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,*
- b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;*

Siehe: Bundesministerium der Justiz: http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html (Stand 05/2018)

Krankenversicherung

Mit einem Stipendium haben Sie weiterhin Anspruch, über eine Familienversicherung versichert zu sein, da es steuerrechtlich nicht relevant ist (s. o.). Das sollten Sie Ihrer Krankenversicherung direkt mitteilen!

Kindergeld

Neuerungen beim Kindergeld durch Steuervereinfachungsgesetz

(Quelle: <https://www.studierbar.de/neuerungen-beim-kindergeld-durch-steuervereinfachungsgesetz/> 24.05.2018)

Neben einer Vielzahl weitere Änderungen im Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind wichtige Neuerungen im Kindergeldgesetz beinahe untergegangen:

In den meisten Fällen erfolgt beim Kindergeld ab 1. Januar 2012 keine Anrechnung der Einkünfte mehr.

Bisher galt: Wenn Studenten und Schüler ein zu hohes eigenes Einkommen bzw. zu hohe eigene Bezüge aufweisen, dann ist der Kindergeldanspruch der Eltern erloschen. Wenn die Eltern aus diesem Grund bislang vom Kindergeld ausgeschlossen waren, sollte schnell geklärt werden, ob durch die ab 2012 geltende neue Rechtslage ein Anspruch besteht. In den meisten Fällen wird künftig die aufwendige Arbeit erspart bleiben, Einkommen, Werbungskosten und sonstige Aufwendungen nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere das Kindergeld folgender Gruppen:

- Studenten und Schüler mit höheren Nebeneinkünften aus Erwerbstätigkeit,
- Schüler und Studenten, die Waisenrente und BAföG erhalten,
- Stipendiaten der Begabtenförderungswerke,
- Stipendienempfänger, die gleichzeitig BAföG erhalten.

Die Regelungen im Detail:

- Bei einer Erstausbildung werden Einkünfte generell nicht mehr auf das Kindergeld angerechnet.

- Bei einer Zweitausbildung werden Einkünfte nicht angerechnet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet oder es sich um Einkünfte im Rahmen eines geringfügigen bzw. kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer Ausbildungsvergütung handelt.

§ 32 Abs. 4 EStG lautet ab dem 1. Januar 2012:

„Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind (...) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.“

Merkblatt Kindergeld: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG2-MerkblattKindergeld_ba015394.pdf 24.05.2018

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link der Süddeutschen Zeitung vom 27.03.2012 „Was bedeutet ein Stipendium für die Steuererklärung“ ➔ „Keine Abstriche mehr beim Kindergeld“ (Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/bildung/kindergeld-und-abgaben-was-bedeutet-ein-stipendium-fuer-die-steuererklaerung-1.1285749>)

⇒ Seit dem Jahr 2012 gibt es keine Einkommensgrenze mehr, die einen Einfluß auf den Kindergeldanspruch volljähriger Kinder hat. Bis Ende 2011 lag die Einkommensgrenze bei 8.004 Euro jährlich. Jetzt richtet sich der Kindergeldanspruch nach dem Ausbildungsstatus des volljährigen Kindes.
(Quelle: <https://www.kindergeld.org/kindergeld-fuer-volljaehrige-kinder.html> 24.05.2018)